



Rat der  
Europäischen Union

073067/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 06/08/19

Brüssel, den 6. August 2019  
(OR. en)

11597/19

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2019/0162 (CNS)**

---

---

ACP 97  
PTOM 20  
RELEX 762

## VORSCHLAG

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 5. August 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2019) 359 final

---

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 359 final.

---

Anl.: COM(2019) 359 final



Brüssel, den 2.8.2019  
COM(2019) 359 final

2019/0162 (CNS)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Beschlusses 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die  
Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union  
(„Übersee-Assoziationsbeschluss“)**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

#### • Gründe und Ziele des Vorschlags

Ziel des Vorschlags ist die Änderung von Anhang VI des Beschlusses 2013/755/EU des Rates über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union<sup>1</sup>. Die Änderung ist für die Anwendung des Systems der Selbstzertifizierung des Ursprungs durch registrierte Ausführer (REX-System) erforderlich.

Die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) sind seit Inkrafttreten der Römischen Verträge mit der Europäischen Union (EU) assoziiert. Die betreffenden 25 Inseln, die im Atlantik, in der Antarktis, der Arktis und der Karibik sowie im Indischen Ozean und im Pazifischen Ozean<sup>2</sup> liegen, sind keine souveränen Staaten, sondern von vier Mitgliedstaaten der Union (Dänemark, Frankreich, Vereinigtes Königreich und Niederlande) abhängig.

Generell verfügen die ÜLG über weitgehende Autonomie in Bereichen wie Wirtschaft, Beschäftigung, öffentliche Gesundheit, innere Angelegenheiten und Zollwesen. Die Bereiche Verteidigungs- und Außenpolitik hingegen verbleiben hauptsächlich in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Die ÜLG sind nicht Teil des Zollgebiets der Union und gehören auch nicht zum Binnenmarkt. Daher finden die Unionsvorschriften keine Anwendung. Alle Einwohner der ÜLG sind Staatsbürger des EU-Mitgliedstaats, mit dem sie verfassungsrechtlich verbunden sind, und somit auch EU-Bürger.

Nach Artikel 198 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist das allgemeine Ziel der Assoziation die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der ÜLG und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der gesamten Union.

Der Beschluss EU/2013/755 des Rates vom 25. November 2013, der am 1. Januar 2014 in Kraft trat („Übersee-Assoziationsbeschluss“) regelt die Beziehungen zwischen den ÜLG (einschließlich Grönlands), den Mitgliedstaaten, mit denen sie verbunden sind, und der Europäischen Union. Darin sind das besondere Verhältnis zwischen den ÜLG und der Union sowie der für sie geltende spezifische Rechtsrahmen dargelegt, der auf drei Hauptpfeilern, d. h. Politik, Handel und Zusammenarbeit, beruht.

Was den Warenhandel betrifft, so können Waren mit Ursprung in den ÜLG gemäß den Artikeln 43 und 44 des Übersee-Assoziationsbeschlusses zoll- und kontingentfrei in die Union eingeführt werden.

Anhang VI des Übersee-Assoziationsbeschlusses umfasst die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Verwaltungszusammenarbeit zwischen der EU und den ÜLG. Er enthält außerdem Bestimmungen zur Umsetzung des REX-Systems zur Ursprungszertifizierung ab dem 1. Januar 2017.

Artikel 58 des Anhangs VI sieht die Einrichtung einer Datenbank der registrierten Ausführer durch die Kommission vor. Er lautet wie folgt: „*Auf der Grundlage der von den Regierungsbehörden der begünstigten Länder und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten*

---

<sup>1</sup> Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

<sup>2</sup> Siehe Anhang II AEUV.

*bereitgestellten Informationen richtet die Kommission eine elektronische Datenbank der registrierten Ausführer ein“.*

In Artikel 63 Absatz 1 des Anhangs VI ist eine Ausnahmeregelung für die Anwendung der für das REX-System geltenden Bestimmungen vorgesehen: „*Abweichend vom System der registrierten Ausführer kann die Kommission Beschlüsse erlassen, die die Anwendung der Artikel 21 bis 35 und der Artikel 54, 55 und 56 des vorliegenden Anhangs auf Ausfuhren aus einem oder mehreren ÜLG nach dem 1. Januar 2017 gestatten*“.

Die ÜLG waren zum 1. Januar 2017 nicht ausreichend darauf vorbereitet, das REX-System gemäß Anhang VI des Übersee-Assoziationsbeschlusses anzuwenden. Daher haben alle ÜLG nach Artikel 63 Absatz 2 des Anhangs VI des Beschlusses 2013/755/EU bei der Kommission schriftlich eine Ausnahmeregelung für drei Jahre beantragt. Am 29. November 2016 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2093<sup>3</sup> zur Verschiebung des Datums für die Einführung des REX-Systems in den ÜLG auf den 1. Januar 2020.

Demzufolge müssen die ÜLG ab dem 1. Januar 2020 das REX-System gemäß dem geltenden Übersee-Assoziationsbeschluss anwenden.

Am 10. März 2015 änderte die Kommission mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/428<sup>4</sup> die Bestimmungen zu den Ursprungsregeln in Bezug auf das REX-System im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS), das mit der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 eingeführt wurde.

Am 24. November 2015 erließ die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447<sup>5</sup>, in die alle allgemeinen Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Union, darunter die Bestimmungen über das REX-System im Rahmen des APS, aufgenommen wurden.

Infolgedessen weichen die Bestimmungen über die „Verfahren für das System der registrierten Ausführer“ in Anhang VI des Übersee-Assoziationsbeschlusses von den Bestimmungen in den APS-Ursprungsregeln ab.

Anhang VI des Übersee-Assoziationsbeschlusses sollte daher geändert werden, um die Vereinbarkeit mit den in der Verordnung (EU) 2015/2447 festgelegten Bestimmungen über das REX-System sicherzustellen.

Im Rahmen der Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen legte die Kommission am 14. Juni 2018 einen Vorschlag für einen neuen Übersee-Assoziationsbeschluss vor. Dieser Vorschlag enthält aktualisierte Bestimmungen über das REX-System, die mit den neuen Rechtsvorschriften vereinbar sind. Diese sollen jedoch erst im Januar 2021 in Kraft treten, wenn das besondere Gesetzgebungsverfahren gemäß Artikel 203 AEUV abgeschlossen ist. Daher wird der neue Übersee-Assoziationsbeschluss die Vereinbarkeit mit dem REX-System erst ab diesem Datum behandeln.

---

<sup>3</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2093 der Kommission vom 29. November 2016 über eine Ausnahme in Bezug auf den Zeitpunkt der Anwendung des Systems der registrierten Ausführer auf Ausfuhren aus überseeischen Ländern und Gebieten, C(2016)7606 (ABl. L 324 vom 30.11.2016, S. 18).

<sup>4</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/428 der Kommission vom 10. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 und der Verordnung (EU) Nr. 1063/2010 hinsichtlich der Ursprungsregeln in Bezug auf das Schema allgemeiner Zollpräferenzen und Zollpräferenzmaßnahmen für bestimmte Länder oder Gebiete (ABl. L 70 vom 14.3.2015, S. 12).

<sup>5</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die geltenden Regeln und Verfahren der Assoziation zwischen der EU und den ÜLG sind im Beschluss 2013/755/EU vom 25. November 2013 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union<sup>6</sup> festgelegt, der auch für Grönland gilt. Zusätzliche Bestimmungen über die Beziehungen zu Grönland sind Gegenstand des Beschlusses 2014/137/EU des Rates vom 14. März 2014 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits<sup>7</sup>.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Mit dieser Änderung werden die technischen Bestimmungen geändert, die der Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften in diesem Bereich Rechnung tragen.

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der Übersee-Assoziationsbeschluss stützt sich auf den Vierten Teil des AEUV. Die genauen Regeln und Verfahren der Assoziation sind in Beschlüssen des Rates auf der Grundlage von Artikel 203 AEUV festgelegt, der für die Annahme solcher Rechtsakte ein besonderes Gesetzgebungsverfahren vorsieht.

Die Artikel 198 bis 204 AEUV sind auf Grönland anwendbar, vorbehaltlich der spezifischen Bestimmungen für Grönland in dem dem AEUV beigefügten Protokoll Nr. 34 über die Sonderregelung für Grönland.

Da die Anhänge integraler Bestandteil des Übersee-Assoziationsbeschlusses sind, gelten für Änderungen dieser Anhänge dieselbe Rechtsgrundlage und dasselbe Verfahren.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die konkreten Anwendungsmodalitäten der Vorschriften im Vierten Teil des AEUV müssen auf Ebene der Union festgelegt werden, da das Ziel der Assoziation – die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und die Förderung enger wirtschaftlicher Beziehungen zwischen den ÜLG und der Union als Ganzes – nicht durch Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden kann.

Darüber hinaus wären die Mitgliedstaaten nicht in der Lage, Maßnahmen in Bezug auf das Handelssystem der ÜLG zu ergreifen, da die gemeinsame Handelspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt (Fünfter Teil Titel II AEUV). Durch diese Änderung wird die einheitliche Umsetzung des REX-Systems sichergestellt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag beschränkt sich auf eine Aktualisierung hinsichtlich der Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ bzw. „Ursprungserzeugnisse“ und der Methoden der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den ÜLG und der Union. Er sieht folglich die Aktualisierung der Bestimmungen über das REX-System vor.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in vollständigem Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten.

---

<sup>6</sup> ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1.

<sup>7</sup> ABl. L 76 vom 15.3.2014, S. 1.

### **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

Entfällt.

### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt. Er steht in enger Verbindung mit den genehmigten Mittelzuweisungen zur Umsetzung des in Kraft getretenen Übersee-Assoziationsbeschlusses.

### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit diesem Vorschlag werden die Bestimmungen zur Umsetzung des mit der Verordnung (EU) 2015/2447 eingeführten REX-Systems in Anhang VI des Übersee-Assoziationsbeschlusses aufgenommen. Dadurch wird Anhang VI vollständig ersetzt.

Die wichtigsten Änderungen beinhalten Folgendes:

1. In Artikel 1 wurde die Begriffsbestimmung für das „REX-System“ als neuer Buchstabe s angefügt. Dabei wird verweist auf Artikel 80 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Zollkodex der Union (UZK-DuR) verwiesen. Die Verweise auf die UZK-DuR sind in der entsprechenden Fußnote ausgeführt.
2. In Artikel 8 Absatz 3 werden der Ausschluss von Erzeugnissen aus Anlage XIII ebenso wie die Anlage XIII selbst gestrichen, da der Ausschluss seit dem 1. Oktober 2015 nicht mehr gilt.
3. In Artikel 9 wurden frühere Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 732/2008 durch Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 978/2012 ersetzt. Artikel 9 Absatz 3 enthält in einer Fußnote den Verweis auf die Delegierte Verordnung zum Zollkodex der Union (UZK-DelR).
4. In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a wurde der frühere Absatz des Artikels 59 über die Kontrolle des Ursprungs, der die Verpflichtung zur Verwaltungszusammenarbeit im Rahmen der erweiterten Kumulierung vorsah, übernommen. Dieser Absatz war in Artikel 59 wenig relevant.
5. Titel IV Abschnitt 2 und Titel V Abschnitt 2, die sich auf die Situation vor der Einführung des REX-Systems bezogen, wurden gestrichen, sodass „Abschnitt 3“ beider Titel jeweils zu „Abschnitt 2“ wurde.
6. Die Reihenfolge der früheren Artikel 37 und 38 (nun Artikel 23 bzw. 22) wurde umgekehrt und der frühere Artikel 37 über das „Verzeichnis der registrierten Ausführer“ lautet nun „Registrierung“.
7. In Artikel 23 Absatz 2 (neue Nummerierung) wurde die Liste der zu registrierenden Angaben an diejenige in Artikel 40 über „Zugangsrechte“ angeglichen, die anhand der jüngsten Änderungen des Artikels 82 UZK-DuR aktualisiert wurde.

8. In Artikel 25 Absatz 3 wird auf den neuen Artikel 27 über die „Erklärung des Lieferanten“ verwiesen.
9. Artikel 26 betrifft nun sowohl die Erklärung zum Ursprung als auch die Angaben für die Zwecke der (vollständigen) Kumulierung, die früher durch Artikel 32 abgedeckt wurden.
10. Der neue Artikel 27 entspricht den Bestimmungen über die Lieferantenerklärung, die früher in Artikel 32 enthalten waren, beschränkt sich jedoch auf die Erklärung für Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft mit Blick auf die Anwendung der vollständigen Kumulierung gemäß Artikel 2 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2. Die frühere Anlage VII zur Lieferantenerklärung für Ursprungserzeugnisse wurde gestrichen.
11. In Artikel 27 Absatz 2 wurde die Möglichkeit einer Langzeit-Lieferantenerklärung hinzugefügt, auf deren Geltungsdauer in Fußnote 7 der Anlage V Bezug genommen wird.
12. In Artikel 40 wurde die Liste der zu veröffentlichenden Angaben an die jüngsten Änderungen des Artikels 82 UZK-DuR angepasst.
13. In Artikel 41 und in den Anmerkungen zu Anlage VI wurden Verweise auf die Richtlinie 95/46/EG durch Verweise auf die neue Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) ersetzt.
14. Ein neuer Artikel 44 ist der Überprüfung der Lieferantenerklärungen gewidmet und umfasst die Elemente des früheren Artikels 55.
15. In Artikel 45 Absatz 2 wird auf Artikel 68 UZK-DuR verwiesen, der das Formular für die Registrierung von Ausführeern in der Union betrifft, und die frühere Anlage XI A wurde gestrichen.
16. Die Anlagen III bis VII, XI A und XIII wurden gestrichen. Die Anlagen VIII bis XI und XII wurden neu geordnet und entsprechend ihrem Erscheinen im Text unnummeriert sowie gegebenenfalls an die Änderungen des Textes angepasst.



Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### zur Änderung des Beschlusses 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang VI des Beschlusses 2013/755/EU des Rates<sup>1</sup> („Übersee-Assoziationsbeschluss“) werden der Begriff „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Union und den überseeischen Ländern und Gebieten (im Folgenden „ÜLG“) definiert. Er enthält Bestimmungen für die Einführung des Systems des registrierten Ausführers (REX) in den ÜLG im Hinblick auf die Ursprungsbescheinigung.
- (2) Artikel 58 des Anhangs VI des Beschlusses 2013/755/EU sieht die Einrichtung einer Datenbank der registrierten Ausführer vor und Artikel 63 ermöglicht eine Ausnahme vom REX-System.
- (3) Alle ÜLG haben nach Artikel 63 Absatz 2 des Anhangs VI des Beschlusses 2013/755/EU für drei Jahre eine Ausnahme von der Anwendung des REX-Systems beantragt. Die Kommission hat daher den Termin für die Anwendung des REX-Systems durch die ÜLG mit ihrem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2093<sup>2</sup> bis zum 1. Januar 2020 verschoben.
- (4) Mit der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union<sup>3</sup> wurde die Verordnung (EWG) Nr. 2913/93 des Rates<sup>4</sup> aufgehoben.

<sup>1</sup> Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

<sup>2</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2093 der Kommission vom 29. November 2016 über eine Ausnahme in Bezug auf den Zeitpunkt der Anwendung des Systems der registrierten Ausführer auf Ausfuhren aus überseeischen Ländern und Gebieten, ABl. L 324 vom 30.11.2016, S. 18.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

<sup>4</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).



- (5) Die Bestimmungen über das REX-System im Rahmen der Ursprungsregeln des Allgemeinen Präferenzsystems (im Folgenden „APS“), das durch die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93<sup>5</sup> mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates eingeführt wurde, wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/428 der Kommission<sup>6</sup> geändert.
- (6) Mit der Verordnung (EU) Nr. 2016/481<sup>7</sup> wurde die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 aufgehoben.
- (7) Daher wurden in die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission<sup>8</sup>, in der sämtliche allgemeinen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegt sind, die geänderten Bestimmungen über das REX-System aufgenommen, die mit der Verordnung (EU) 2015/428 im Rahmen des APS eingeführt wurden.
- (8) Da die meisten der allgemeinen Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Union das REX-System betreffen, müssen die entsprechenden Änderungen in Anhang VI des Beschlusses Nr. 2013/755/EU vorgenommen werden. Dieser Anhang sollte folglich geändert werden, um die darin enthaltenen Bestimmungen über das REX-System an die in der Verordnung (EU) 2015/2447 festgelegten Bestimmungen über das REX-System anzupassen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*  
**Änderung des Beschlusses 2013/755/EU**

Anhang VI des Beschlusses 2013/755/EG erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

*Artikel 2*  
**Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

---

<sup>5</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

<sup>6</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/428 der Kommission vom 10. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 und der Verordnung (EU) Nr. 1063/2010 hinsichtlich der Ursprungsregeln in Bezug auf das Schema allgemeiner Zollpräferenzen und Zollpräferenzmaßnahmen für bestimmte Länder oder Gebiete (ABl. L 70 vom 14.3.2015, S. 12).

<sup>7</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2016/481 der Kommission vom 1. April 2016 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 2.4.2016, S. 24).

<sup>8</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

Er gilt ab dem 1. Januar 2020.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*